

Förderrichtlinien der Gemeinde Deutsch Schützen - Eisenberg

Richtlinien der Gemeinde Deutsch Schützen - Eisenberg für die Gewährung von Förderungen, Subventionen, nichtrückzahlbaren Zuschüssen und sonstigen Hilfeleistungen an Vereine und Vereinigungen („Förderrichtlinien“)

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2018 werden nachstehende Richtlinien der Gemeinde Deutsch Schützen - Eisenberg für die Gewährung von Förderungen, Subventionen, nichtrückzahlbaren Zuschüssen und sonstigen Hilfeleistungen an Vereine/Vereinigungen („Förderrichtlinien“) erlassen.

1. Geltungsbereich

Die Förderrichtlinien gelten für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen (Förderungen, Subventionen und nichtrückzahlbaren Zuschüssen) nach Maßgabe der im jeweiligen Jahresvoranschlag vorgesehenen Fördermittel und für sonstige Hilfeleistungen. Förderungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben durchzuführen sind, bleiben von diesen Förderrichtlinien unberührt.

2. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Voranschlagsbeträge des vom Gemeinderat jährlich zu beschließenden Voranschlages (Nachtragsvoranschlages) der Gemeinde Deutsch Schützen - Eisenberg.

Die Art der Förderung kann in Form von finanziellen Zuwendungen und/oder von sonstigen Hilfeleistungen (z.B. Begünstigungen bei Pachtverträgen, Mieten, Kopien, ..) erfolgen.

3. Förderwerber und Förderwürdigkeit/Förderkriterien

Als Förderwerber kommen in Betracht:

Vereine und Vereinigungen, welche ihren Sitz in der Gemeinde Deutsch Schützen - Eisenberg haben und in erster Linie kulturelle, soziale und sportliche Aufgaben aktiv (durch Veranstaltungen und andere Aktivitäten) erfüllen, die im Interesse der Gemeinde und seiner Bewohner liegen (Vereinsförderung).

Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen:

- Freiwillige Feuerwehren und Verschönerungsvereine
- Politische Parteien
- Religionsgemeinschaften
- Wirtschaftliche Vereine
- Vereine und Vereinigungen, deren tatsächlicher Zweck nicht dem kulturellen, sozialen, sportlichen oder allgemeinen Interesse dient

4. Fördergrundsätze

Die Gemeinde Deutsch Schützen - Eisenberg fördert bei Bedarf die im Gemeindegebiet ansässigen, rechtlich selbständigen, kulturell oder sozial tätigen oder Sport treibenden Vereine und Vereinigungen, die im zentralen Vereinsregister gemeldet sind (Nachweis durch Vereinsregisterauszüge und aktuelle Vorstandslisten).

Die Förderungen stellen eine freiwillige Leistung der Gemeinde Deutsch Schützen - Eisenberg dar und werden im Rahmen der im Haushaltsvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. **Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung einer Förderung besteht nicht.**

Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden. Die Förderungen können je nach Haushaltslage der Gemeinde erhöht oder gekürzt werden.

Sämtliche Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen, die Anträge sind an die Gemeinde zu richten.

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel ist auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

Die jährliche Bereitstellung der Fördergelder obliegt dem Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung (Genehmigung) des jeweiligen Jahresvoranschlages.

Fördermaßnahmen

Als Fördermaßnahmen kommen in Betracht:

- Grundförderung
- Zuschüsse zu den laufenden Aufwendungen
- Zuschüsse zu einmaligen Anschaffungs- oder Errichtungskosten
- Sonstige Zuwendungen (z.B. für größere örtliche Sport-, Musik- und Kulturveranstaltungen, Jubiläum, etc.)

5. Förderablauf

a) Förderantrag

Jeder Antrag auf die Zuerkennung einer Subvention, einer Förderung oder eines Zuschusses ist schriftlich (auch per Mail) im Gemeindeamt einzubringen (Antrag liegt im Gemeindeamt auf und ist auf der Homepage zum Download bereit) und hat eine Begründung für das Förderansuchen zu enthalten.

Die Förderung ist jährlich bis spätestens 30. November für das Folgejahr zu beantragen.

b) Förderabwicklung

Die Gemeinde prüft die Förderwürdigkeit des Antragstellers sowie der beabsichtigten/umgesetzten Vereinsaktivitäten oder vorgebrachten Fördergründe.

Ein positiver Gemeinderatsbeschluss ist Voraussetzung für die Förderung.

Über die Zuerkennung oder Ablehnung des Förderansuchens wird der Antragsteller schriftlich verständigt.

c) Genehmigung und Auszahlung der Förderung

Die Zuerkennung von Förderungen (finanzielle Zuwendungen oder sonstige Hilfestellungen) an die Förderwerber im Sinne dieser Förderrichtlinien obliegt dem Gemeinderat im Rahmen des Budgetbeschlusses.

Während des laufenden Jahres kann (laut § 24 Abs.1 u. 2 .Bild. GemO 2003) über die im Budgetvoranschlag vorgesehenen Mittel für außergewöhnliche bzw. besondere Fälle (EUR 1000,00)

- bis zu einem Wert von EUR 500,00 pro Förderung (Einzelfall) der Bürgermeister entscheiden,
- ab einem Wert von EUR 500,01 bis zu einem Wert von EUR 1.000,00 der Gemeindevorstand.

Die genehmigten Fördermittel werden im ersten Quartal des Folgejahres zur Auszahlung gebracht.

d) Zweck- und Widmungsgemäße Verwendung, Fördermissbrauch

Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben haben zur Folge, dass die zuerkannten Fördergelder an die Gemeinde zurückzuerstatten sind und dem Verein/der Vereinigung künftig keine Förderungen, Subventionen oder Zuschüsse zuerkannt werden.

6. Inkrafttreten

Die Subventions- und Förderrichtlinien treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft und finden erstmalig auf die ab diesem Datum gestellten Anträge auf Subventionen, Förderungen und Zuschüsse Anwendung. Mit dem Inkrafttreten der Subventions- und Förderrichtlinien treten sämtliche bisher geltenden allgemeinen Regelungen und Vorgaben der Gemeinde betr. die Gewährung von Subventionen, Förderungen und sonstigen nichtrückzahlbaren Zuschüssen außer Kraft.